

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juli 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 18. September 2014/13. November 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. November 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 18. September 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. September 2009 (Nummer 3.3.3), der Regierungskonsultationen vom 30. Oktober 2012 (Nummer 2.2.2.2), der Regierungsverhandlungen vom 10. Dezember 2013 (Nummer 2.2.3.1) und der gemeinsamen Absprache vom 22. Mai 2014 folgende Vereinbarung über die Reprogrammierung nicht rückzahlbarer deutscher Finanzierungsbeiträge im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 9 704 839,77 Euro (in Worten: neun Millionen siebenhundertviertausendachthundertneununddreißig Euro und siebenundsiebzig Cent) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an einen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) für das Vorhaben „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ mit dem Ziel reprogrammiert, dieses in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.

Die nachfolgend aufgeführten, zu reprogrammierenden Restmittel wurden bei den Regierungsverhandlungen vom 14. November 1990 und 4. November 1992 für folgende Vorhaben zugesagt:

- Demarkierung von Indianergebieten (Demarcação de Terras Indígenas) bis zu 1 255 109,71 Euro (in Worten: eine Million zweihundertfünfundfünfzigtausendeinhundertneun Euro und einundsiebzig Cent);
- Naturressourcenpolitik Programm (NRPP) (Política de Recursos Naturais) bis zu 6 662 357,44 Euro (in Worten: sechs Millionen sechshundertzweiundsechzigtausenddreihundertsiebenundfünfzig Euro und vierundvierzig Cent);

- Integrierte Naturwaldbewirtschaftung (Apoio ao Manejo Florestal Sustentável-PROMANEJO) bis zu 881 836,16 Euro (in Worten: achthunderteinundachtzigtausendachthundertsechunddreißig Euro und sechzehn Cent);
 - Management der Naturressourcen der amazonischen Überschwemmungsgebiete (Projeto de Manejo dos Recursos Naturais da Várzea – ProVárzea) bis zu 905 536,46 Euro (in Worten: neunhundertfünftausendfünfhundertsechunddreißig Euro und sechsundvierzig Cent).
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über einen Finanzierungsvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW zu schließen ist.
b) Der in unter Buchstabe a erwähnte Finanzierungsvertrag wird geschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit des an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ anerkannt hat.
c) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
 3. a) Die Finanzierungsbeiträge werden dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ entstehen.
 4. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Waren und/oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
 5. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungsmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
 6. Für deutsche Staatsangehörige, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
 7. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des unter Nummer 2 genannten Vertrages anfallen.
 8. Das Vorhaben „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags, so kann ein Darlehen gewährt werden.
 9. Der Empfänger der Finanzierungsbeiträge stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrags Informationen und Daten über den Fortschritt des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ zur Verfügung.
 10. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
 11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das Vorhaben „Transitionsfonds

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

für ARPA 4 Life“ an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Claudius Fischbach

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Luiz Alberto Figueiredo Machado
Brasilia